

Rechtsverordnung

über die Benutzung des Reichenbachsees und der freizeitlichen Aktivitäten am Rückhaltebecken „Reichenbach“

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 03. Dezember 2013, geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg wird mit Zustimmung des Gemeinderats Spraitbach durch Beschluss vom 19.09.2024 verordnet:

1. Abschnitt Benutzung des Seeuferbereichs:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Reichenbachsees auf der Gemarkung Spraitbach, sowie für den See selbst.
Der Seeuferbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 313 (Teilstück), 318/2, 318/3, 320, 310, 309, 307, 308, 306 (Teilstück), 303 (Teilstück), 304/1 (Teilfläche), 304/2 (Teilfläche), 1150/1, 1134/1, 1119, 1118 auf der Gemarkung Spraitbach.
Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in einer Karte rot eingetragen. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Spraitbach niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.
- (2) Der Aufenthalt am Rückhaltebecken ist nur von 6.00 Uhr – 24:00 Uhr erlaubt.
- (3) Das Baden und Fahren mit Gummiboten erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 2 Verbotene Handlungen

- (1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:
 1. das Abstellen von Kraftfahrzeugen;
 2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
 3. das Betreiben von offenem Feuer außerhalb der eingerichteten Feuerstellen. Es ist nur Holzkohlefeuer erlaubt. Dieses darf nur an den besonders ausgewiesenen Feuerstellen entzündet werden. Es muss spätestens um 23:00 Uhr erloschen sein. Die Besucher haben die Feuerstellen in sauberem Zustand zu halten und zu verlassen;
 4. das Grillen außerhalb der eingerichteten;
 5. das Laufenlassen von unangeleiteten Hunden;
 6. das Betreten von Böschungen, das Betreten der Biotope und das Betreten von Schilfzonen mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Stellen;
 7. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;

8. das Betreten des Dammbereichs (Technisches Bauwerk) und der Pegeltreppe, ausgenommen ist die Zuwegung zur Hundebadestelle
 9. Pflanzen, Gras, Laub, Erde, Sand und Steine dürfen nicht entfernt werden;
 10. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile dürfen nicht verunreinigt, verändert oder abgegraben werden;
 11. in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch lautes Singen, Schreien oder Grölen, zu stören;
 12. in der Zeit von 22:00 Uhr bis 8:00 Uhr dürfen keine Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente betrieben oder gespielt werden;
 13. Bänke, Schilder und Hinweise, Abfallkörbe und andere Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, beschriftet, bemalt, beklebt oder entfernt werden.
 14. Abfälle dürfen nicht weggeworfen werden. Der anfallende Müll ist in die bereitstehenden Abfallbehälter zu geben.
 15. das Liegenlassen oder nicht auf geeignete Weise Entsorgen von Hundekot.
- (2) Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:
1. Der Aufenthalt von Pferden außerhalb asphaltierter Flächen;
 2. Das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen, ausgenommen land-, forst- und wasserwirtschaftlicher Anliegerverkehr;
 3. Das Zelten
 4. Das Aufstellen von Wohnwägen

2. Abschnitt

Regelung des Gemeingebrauchs:

§ 3

Beschränkungen

- (1) Massive Boote, Faltboote, Motorboote und Segelboote sind von der Benutzung des Gewässers ausgeschlossen, ebenso das Windsurfing.
- (2) Die Nutzung des Reichenbachstausees ist nur mit aufblasbaren Schwimmkörpern ohne eigene Triebkraft (Luftmatrizen o.ä.) zulässig.
- (3) Das Baden von Tieren im See ist verboten. Eine Ausnahme stellt die Nutzung der Hundebadestelle im südlichen Bereich des Sees dar, welche in der Karte gelb eingetragen ist. An dieser Hundebadestelle dürfen Hunde ins Wasser.

§ 4

Vorsichtsmaßnahmen

- (1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Reichenbachsees alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere
 - a) Die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
 - b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,

- c) Eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

3. Abschnitt **Schlussbestimmungen:**

§ 5 **Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
1. Entgegen § 1 Abs. 2 die Anlage des Rückhaltebeckens nicht bis 24:00 Uhr verlässt;
 2. Entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge abstellt;
 3. Entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht;
 4. Entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Lagerfeuer außerhalb der angelegten Feuerstellen abbrennt, die Feuerstelle nicht bis 23:00 Uhr löscht;
 5. Entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb der eingerichteten Feuerstellen grillt;
 6. Entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Hunde unangeleint laufen lässt;
 7. Entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 Schilfzonen, Biotop oder Böschungen betritt, mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Stellen;
 8. Entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
 9. Entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 den Dammbereich und die Pegeltreppe betritt;
 10. Entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 9 und 10 Veränderungen vornimmt;
 11. Entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 11 in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr die Nachtruhe stört.
 12. Entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 12 in der Zeit von 22:00 Uhr und 8:00 Uhr Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente betrieben oder gespielt werden;
 13. Entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 13 Bänke, Schilder, Hinweise, Abfallkörbe oder andere Einrichtungen beschriftet, bemalt, beklebt oder entfernt;
 14. Entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 14 Abfälle wegwirft
 15. Entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 15 Hundekot liegen lässt oder auf nicht geeignete Weise entsorgt;
 16. Entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 sich mit Pferden außerhalb asphaltierter Flächen aufhält;
 17. Entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit gespannten und motorisierten Fahrzeugen fährt;
 18. Entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 zeltet,
 19. Entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 Wohnwagen aufstellt;

- 20. Entgegen § 3 mit massiven Booten, Faltbooten, Motorbooten, Segelbooten oder als Windsurfing das Gewässer benutzt;
- 21. Ruhestörenden Lärm verursacht
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 126 Abs. 2 WG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Regelung des Badebetriebs und der freizeitlichen Aktivitäten am Rückhaltebecken „Reichenbach“ vom 25.06.2004 außer Kraft.

Hinweis für die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde Spraitbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Spraitbach, den 27.09.2024
Bürgermeisteramt Spraitbach

gez. Schurr
Bürgermeister

Lageplan zur Rechtsverordnung vom 19.09.2024

